

Steuertipp: Rechnung beim Finanzamt einreichen

Die **Steuergutschrift beträgt 20% der förderfähigen Ausgaben** für haushaltsnahe Dienstleistungen.

Seit dem 1.1.2009 hat die Bundesregierung den förderfähigen Betrag bei der Einkommensteuererklärung auf 6.000 EUR angehoben, so dass der Steuerbonus auf **Handwerkerleistungen** bei der Einkommensteuer **1.200 EUR** erreichen kann.

Beispiel Handwerkerrechnung:	Lohnkosten	500€
	Materialkosten	1200€

Abzugsfähig sind 20% der Lohnkosten = 20% von 500€ = **100€**

In diesem Fall ergibt sich eine Steuergutschrift von 100€.

Diese Arbeiten bzw. haushaltsnahen Dienstleistungen sind bei der Einkommensteuer begünstigt:

- Reinigungsarbeiten (Wohnungsreinigung, Treppenreinigung, Fensterputzen und ähnliches)
- **Gartenpflege oder Gartenarbeiten (z.B. Baum- oder Heckenschneiden, Rasen mähen)**
- Schneebeseitigung und Winterdienst (Straßenreinigung der öffentlichen Hand ist leider nicht förderfähig.)
- Umzugskosten von Umzugsunternehmen
- Malerarbeiten und Renovierungen in der privaten Wohnung
- Dach- oder Fassadenreparaturen
- Wartung und Reparaturen an Heizungen und Heizungsanlagen
- Wartung oder Reparaturen von Waschmaschinen, Geschirrspüler, Herd, Fernseher oder PC
- **Gartengestaltung oder Gartenarbeiten (ohne die Pflanzen)**
- Pflasterarbeiten
- Schornsteinfegerentgelte und Kosten für den Schornsteinfeger

Wichtig: Die Absetzbarkeit bezieht sich nur auf die Lohnkosten (Arbeitslohn des Handwerkers) und nicht auf Kosten für das Arbeitsmaterial. Handwerksbetriebe schlüsseln daher ihre Rechnungen genau nach Arbeitslohn und sonstigen Kosten auf. Eine reine Festpreisvereinbarung auf einer Rechnung ist steuerlich nicht begünstigt.

Neben der Aufsplittung von Lohn- und Materialkosten auf der Rechnung ist für eine steuerliche Förderung weiterhin wichtig, dass die Leistungen per Banküberweisung bezahlt und die Rechnung sowie der Kontoauszug beim Finanzamt vorgelegt werden muss.

Alle Angaben ohne Gewähr, bei Unklarheiten fragen Sie am besten Ihren Steuerberater.